

Trennungsunterhalt von Partnern einer Eingetragenen Lebensgemeinschaft

Während des Zusammenlebens in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, stellt sich in der Regel die rechtliche Frage von Unterhalt nicht. Dies ändert sich jedoch, wenn sich ein Partner vom anderen trennt, also die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft aufgibt.

Darüber hatte das OLG Bremen zu urteilen in einem Fall, in dem beide Partner nur drei Monate in der eingetragenen Partnerschaft zusammengelebt haben, bevor es schon zur Trennung kam. Der Unterhalt beanspruchende Partner war zudem an AIDS erkrankt. Das OLG entschied im Beschluss vom 10.01.2003 (Az.: 4 WF 121/02), dass trotz des kurzen Zusammenlebens der Partner in eingetragener Form der Anspruch auf Trennungsunterhalt nicht ausgeschlossen ist.

Der Unterhalt von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterscheidet sich von dem der Ehegatten zunächst dadurch, dass der nicht erwerbstätige Lebenspartner bereits in der Trennungszeit auf eine eigene Erwerbstätigkeit regelmäßig verwiesen werden kann.

Die erste Instanz ging davon aus, dass wegen der kurzen Dauer der eingetragenen Partnerschaft der Unterhaltsanspruch ausgeschlossen sein müsse. Anders sah es das OLG: Da der Kläger wegen der Erkrankung nicht einer Berufstätigkeit nachgehen kann, kann er nicht auf Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit verwiesen werden.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Trennung schon drei Monate nach Eintragung erfolgte. Ein längeres Zusammenleben vor der Trennung sei nicht Anspruchsvoraussetzung.

Das kurze Bestehen der eingetragenen Partnerschaft führt auch nicht zum Ausschluss des Unterhalts wegen Unbilligkeit i.S.v. § 12 Abs. 2 LPartG. Zwar ist die Schwelle dieser Härteklausele, die nur „Unbilligkeit“ erfordert, niedriger als die von §§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 2 bis 7 BGB, die für Ehegatten „grobe Unbilligkeit“ voraussetzt. Eine Unbilligkeit verneinte das OLG bereits deshalb, weil es zwischen den Partnern „zu einer wirtschaftlichen Verflechtung gekommen ist“ und der eine Partner schon längere Zeit vor der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft (es waren zwei Jahre) vom Einkommen des anderen gelebt hat. Weiterhin sei es dazu nicht durch eine bewusste Rollenaufteilung der Partner gekommen, sondern durch die Erkrankung des einen Partners, die schon vor Eingehung der Lebenspartnerschaft bestand. Und schließlich unterstellt das OLG, dass der in Anspruch genommene Partner „offenbar“ die eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sei, um deren Vorteile, auch die erst vom Gesetzgeber nur beabsichtigten Vorteile in Anspruch zu nehmen. Es bleibt zu ergänzen, dass die schon geschaffenen Vorteile vergleichsweise gering sind, hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen von eingetragenen Lebenspartnern rechtlich sogar eine Diskrepanz besteht.

Eine Inanspruchnahme des Beklagten sei so nicht unbillig. Nicht auseinandersetzen brauchte das OLG sich mit der Frage, ob der Anspruch bis zur gerichtlichen Aufhebung der Lebenspartnerschaft besteht oder auf einen früheren Zeitpunkt zu begrenzen ist.

Unter diesen Annahmen erachtete das OLG Bremen die Erfolgsaussichten der Stufenklage als hinreichend gegeben, so dass es dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligte.

Etwas anderes könnte jedoch gelten, wenn die Partner vor der Eintragung ihrer Lebenspartnerschaft nicht schon lange vorher unter Gewährung von Partnerschaftsunterhalt zusammengelebt haben.